

Satzung des Vereins "Kindertagesstätte Kurz + Klein"

§1 Name

1. Der Verein trägt den Namen "Kindertagesstätte Kurz-und Klein"
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

1. Der Verein dient dem Zweck, eine pädagogische Einrichtung für nichtschulpflichtige und schulpflichtige Kinder zu fördern, zu gründen und zu betreiben, in der
 - a. Kinder die Möglichkeit erhalten, "aktiv", bedürfnisorientiert und erfahrungsbezogen zu lernen, und
 - b. Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte und andere gemeinsam die Lernprozesse gestalten, sowie die Organisation und Verwaltung tragen.
2. Die pädagogische Einrichtung soll im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen interessierten nichtschulpflichtigen und schulpflichtigen Kindern offen stehen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.
An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sonstige Zuwendungen ausgezahlt werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, oder durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintritts Erklärung, die vorläufige Entscheidung des Vorstandes und die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese können auch juristische Personen sein. Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinsarbeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Natürliche Personen, die fördernde Mitglieder sind, können auf ihrem Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden.

§5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
Dabei muss dem Auszuschließenden Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.
4. Ein Ausschlussgrund ist die Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen.

§6 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dieses gilt auch für fördernde Mitglieder.
2. Der Beitrag ist monatlich im voraus zu entrichten.

§7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkt vom Vorstand verlangt. In diesem hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von drei Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Für einen satzungsändernden Beschluss ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils ein Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus
dem ersten Vorsitzenden,
dem zweiten Vorsitzenden und
dem Kassierer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

§10 Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vereins zu unterzeichnen ist.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§11 Auflösung

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsmäßiger Mehrheit aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zu übertragen, die in ihrem Ziel mit dem Zweck des Vereins (§3) übereinstimmt. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes (§3) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.